VERORDNUNG (EWG) Nr. 1428/71 DES RATES

vom 2. Juli 1971

zur Festlegung der Anwendungsmodalitäten für die Schutzmaßnahmen für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1427/71 des Rates vom 2. Juli 1971 über die Einführung von Schutzmaßnahmen für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse (1), insbesondere auf Artikel 1 Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In der Verordnung (EWG) Nr. 1427/71 ist die Möglichkeit vorgesehen, geeignete Maßnahmen zu treffen, wenn der Markt in der Gemeinschaft für eines oder mehrere der Erzeugnisse, die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 865/68 des Rates vom 28. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse (2), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1425/71 (3), genannt sind, auf Grund von Einfuhren oder Ausfuhren ernstlichen Störungen ausgesetzt oder von ernstlichen Störungen bedroht ist, die die Ziele des Artikels 39 des Vertrages gefährden könnten ; diese Maßnahmen beziehen sich auf den Handel mit dritten Ländern ; sie dürfen nicht mehr angewandt werden, sobald die Störung oder drohende Störung behoben ist.

Es empfiehlt sich, die wichtigsten Anhaltspunkte festzulegen, an Hand welcher beurteilt werden kann, ob der Markt in der Gemeinschaft ernstlich gestört oder von einer ernstlichen Störung bedroht ist.

Die Anwendung von Schutzmaßnahmen hängt davon ab, welcher Einfluß auf den Markt der Gemeinschaft vom Handel mit dritten Ländern ausgeht ; daher müssen bei der Beurteilung der Lage auf diesem Markt neben den Besonderheiten des Marktes selbst die Faktoren der Entwicklung des Handels berücksichtigt werden.

Es ist angezeigt, die Maßnahmen festzulegen, die gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1427/71 getroffen werden können ; diese Maßnahmen müssen so beschaffen sein, daß die ernstlichen Marktstörungen bzw. die Gefahr solcher Störungen beseitigt werden ; sie müssen der Lage angemessen sein, um zu verhindern, daß sie andere als die gewünschten Wirkungen haben.

Ein Mitgliedstaat darf nur dann Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1427/71 in Anspruch nehmen, wenn bei der Beurteilung der Lage an Hand der oben erwähnten Anhaltspunkte festgestellt wird, daß auf dem Markt dieses Mitgliedstaats die Voraussetzungen des Artikels 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1427/71 erfüllt sind ; die Maßnahmen, die in diesem Fall getroffen werden können, müssen so beschaffen sein, daß sie eine weitere Verschlechterung der Marktlage verhindern, und dürfen nur vorsorglichen Charakter haben ; daher dürfen diese einzelstaatlichen Maßnahmen nur bis zum Inkrafttreten eines Gemeinschaftsbeschlusses anwendbar sein.

Es obliegt der Kommission, über die im Anschluß an einen Antrag eines Mitgliedstaats zu treffenden gemeinschaftlichen Schutzmaßnahmen binnen einer Frist von 24 Stunden nach Eingang dieses Antrags zu entscheiden ; damit die Kommission die Marktlage bestmöglich beurteilen kann, ist vorzusehen, daß sie so früh wie möglich von der Tatsache unterrichtet wird, daß ein Mitgliedstaat vorsorgliche Maßnahmen anwendet ; es ist daher angebracht, daß sie der Kommission sofort nach der Beschlußfassung zu notifizieren sind und daß diese Notifikation als Antrag im Sinne des Artikels 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1427/71 gilt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Um zu beurteilen, ob in der Gemeinschaft der Markt für eines oder mehrere der unter Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 865/68 fallenden Erzeugnisse auf Grund von Einfuhren oder Ausfuhren ernstlichen Störungen ausgesetzt oder von ernstlichen Störungen bedroht ist, die die Ziele des Artikels 39 des Vertrages gefährden können, werden insbesondere berücksichtigt :

a) der Umfang der getätigten bzw. voraussichtlichen Einfuhren oder Ausfuhren ;

b) die verfügbaren Mengen auf dem Markt der Gemeinschaft ;

(1) Siehe Seite 5 dieses Amtsblatts.
(2) ABl. Nr. L 153 vom 1. 7. 1968, S. 8.
(3) Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.

c) die auf dem Markt der Gemeinschaft für einheimische Erzeugnisse festgestellten Preise oder deren voraussichtliche Entwicklung, insbesondere ihre Tendenz zu einem übermäßigen Preisrückgang oder zu einer überhöhten Preissteigerung gegenüber den Preisen der letzten Jahre ;

d) die auf dem Markt der Gemeinschaft festgestellten Preise für Erzeugnisse aus dritten Ländern, insbesondere ihre Tendenz zu einem übermäßigen Rückgang, wenn die zu Beginn genannte Lage auf Grund von Einfuhren eintritt.

Artikel 2

(1) Die Maßnahmen, die gemäß Artikel 1 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1427/71 getroffen werden können, wenn die in Absatz 1 dieses Artikels genannte Lage eintritt, sind :

a) vollständige oder teilweise Aussetzung der Einfuhren oder Ausfuhren ;

b) System von Mindestpreisen, bei deren Unterschreitung die Einfuhren davon abhängig gemacht werden können, daß sie zu einem höheren Preis gegenüber dem für das betreffende Erzeugnis festgesetzten Mindestpreis getätigt werden.

(2) Diese Maßnahmen dürfen nur in dem Umfang und für die Zeit getroffen werden, die unbedingt notwendig sind. Sie dürfen sich nur auf Erzeugnisse erstrecken, deren Herkunfts- oder Bestimmungsland ein drittes Land ist. Sie können auf Einfuhren mit Herkunft aus oder Ursprung in bestimmten Ländern, Ausfuhren nach bestimmten Ländern, bestimmte Qualitäten oder Aufmachungen beschränkt werden. Sie können auf Einfuhren nach oder auf Ausfuhren aus bestimmten Gebieten der Gemeinschaft beschränkt werden.

Artikel 3

Diese Verordnung wird unter Einhaltung der vertraglichen Verpflichtungen angewandt, die für die Gemeinschaft international verbindlich sind.

Artikel 4

(1) Ein Mitgliedstaat kann vorsorglich eine oder mehrere Maßnahmen treffen, wenn er bei der Beurteilung der Lage an Hand der in Artikel 1 genannten Anhaltspunkte zu der Ansicht gelangt, daß die Lage im Sinne des Artikels 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1427/71 in seinem Hoheitsgebiet besteht. Die vorsorglichen Maßnahmen bestehen in der Aussetzung der Einfuhren oder Ausfuhren. Artikel 2 Absatz 2 ist anwendbar.

(2) Die vorsorglichen Maßnahmen werden der Kommission sofort nach der Beschlußfassung mit Fernschreiben notifiziert. Diese Notifikation gilt als Antrag im Sinne des Artikels 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1427/71. Diese Maßnahmen gelten nur bis zum Inkrafttreten des Beschlusses, den die Kommission auf dieser Grundlage faßt.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie ist bis zum 30. Juni 1972 anwendbar.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 2. Juli 1971.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. FERRARI-AGGRADI